

spricht und sie selbst zu aktiver Mitarbeit anregt./11/ Auf diese Weise werde die sozialistische Jugendpolitik konkret erläutert und den jungen Bürgern die Fähigkeit zu niveauvoller und nützlicher Freizeitgestaltung vermittelt. Seit 1971 seien in dem Jugendklubhaus keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mehr begangen worden. Das Beispiel aus dem Kreis Arnstadt sei inzwischen im Bezirk Erfurt verallgemeinert worden. Es habe sich gezeigt, daß der Kriminalität wirksam vorgebeugt werden könne, wenn auch die Jugendlichen selbst ihrer Verantwortung bei der Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung gerecht werden.

Den Zusammenhang zwischen den Ergebnissen bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Strafverfahren machte Direktor Dr. J a h n (Bezirksgericht Halle) sichtbar. Er betonte, daß auch bei Verfahren wegen Körperverletzungen und Rowdytums die allgemeinen Anforderungen der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gelten und daß in der Regel nur bei gewaltsamen Sexualdelikten (insbesondere wenn der Täter oder das Opfer jugendlich ist) Besonderheiten zu beachten seien. In fast allen Verfahren wegen Körperverletzungen und Rowdytums wirke im Bezirk Halle das Arbeitskollektiv mit, obwohl die begünstigenden Bedingungen für die Straftaten überwiegend mit dem Verhalten der Täter in den Wohngebieten zusammenhängen. Entweder in Aussprachen nach der Hauptverhandlung oder in schriftlicher Form erhalte das Arbeitskollektiv bzw. die Betriebsleitung Hinweise auf die weitere Erziehung des Täters und auf die Vorbeugung von Straftaten. Bewährt habe sich bei der Ausgestaltung des weiteren Erziehungsprozesses der Verurteilten die Zusammenarbeit mit den

/11/ Vgl. Goldenbaum/Sander, „Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Jugendpolitik — Erfordernis der Vorbeugung der Jugendkriminalität“, NJ 1971 S. 281 ff.

Schöffenkollektiven/12/ und die Anwendung von Frage- spiegeln zur Anleitung der gesellschaftlichen Kräfte./13/ Zur Aktivierung der gesellschaftlichen Kräfte in den Wohngebieten seien in mehreren Kreisen des Bezirks Halle Rechtspflegeaktivs gebildet worden, die verstärkt mit den Betrieben, mit Arbeits- und Wohnkollektiven sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den Massenorganisationen zusammenarbeiten./14/ Es könne jedoch in den Strafverfahren nicht um die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte aus dem Wohngebiet um jeden Preis gehen. Auch bei Gewaltdelikten müsse die Mitwirkung derjenigen Kräfte angestrebt werden, die die wirksamste Erziehungsarbeit leisten können. Gute Erfahrungen gebe es vor allem in den Betrieben, in denen auch das Freizeitverhalten der Werktätigen Gegenstand der Arbeit mit den Menschen sei.

In seinem Schlußwort hob Präsident Dr. T o e p l i t z hervor, daß die Auswertung und richtige Umsetzung des Materials der 4. Plenartagung die Gerichte zu einer einheitlichen und richtigen Rechtsanwendung auf dem Gebiet der Körperverletzungen, des Rowdytums und der gewaltsamen Sexualdelikte befähigen werde. Dabei müsse stets der enge Zusammenhang beachtet werden, der zwischen der 4. Plenartagung und den Materialien der 22. und der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Strafzumessung bestehe.

Das Plenum bestätigte abschließend den Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts als Arbeitsgrundlage für die gerichtliche Praxis.

Du.

/12/ Vgl. Schlegel, „Zu einigen Problemen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der gerichtlichen Hauptverhandlung und bei der Strafenverwirklichung“, NJ 1971 S. 348 ff. (351).

113/ Vgl. Winkler und Schlegel, „Fragespiegel zur Vorbereitung gesellschaftlicher Kräfte auf ihre Mitwirkung in der Hauptverhandlung“, NJ 1971 S. 289 ff.

/14/ Vgl. Heide/Salzer, „Aus der Arbeit der Rechtspflegeaktivs im Stadtbezirk Halle-Süd“, NJ 1970 S. 509 f.

Dr. MARGOT AMBOSS, Richter, und ULRICH ROEHL, Oberrichter am Obersten Gericht

## Zu den Voraussetzungen für die Beziehung von forensischen Gutachten

Mit dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu den Voraussetzungen für die Beziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. Oktober 1972 (NJ-Beilage 4/72 in diesem Heft) ist den Gerichten ein praktisches Arbeitsmaterial für die Erfüllung einer komplizierten Aufgabe des Strafverfahrens gegeben worden. Damit konnte das Oberste Gericht einem seit langem bestehenden Bedürfnis der gerichtlichen Praxis nachkommen. Der Beschluß, der Kriterien für die Beziehung psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten darlegt, wird den Gerichten wie auch den Kriminalisten und Staatsanwälten helfen, im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Begutachtung des Angeklagten zuverlässiger zu erkennen. Diese Anleitung stützt sich auf theoretische Vorarbeiten sowie auf eine breite Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Obersten Gericht, den anderen zentralen Rechtspflegeorganen, Psychiatern und Psychologen.

Die zuverlässige und richtige Bestimmung derjenigen Voraussetzungen, die eine psychiatrische bzw. psychologische Begutachtung des Angeklagten erfordern, bleibt auch mit Hilfe dieses Beschlusses eine recht schwierige Aufgabe für das Gericht. Der Beschluß nimmt keinem Gericht die notwendige Denkarbeit ab. Er erweitert jedoch die Erkenntnismöglichkeiten, y

Der Beschluß erstrebt mit der Darstellung der Kriterien die Beziehung von forensischen Gutachten in allen notwendigen Fällen, wendet sich aber zugleich gegen eine ungerechtfertigte Begutachtung, die ein Strafverfahren unnötig belastet und seine Durchführung verzögert.

Zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB)

Nur wenige psychische Erscheinungen im Persönlichkeitsbereich weisen so deutlich auf ein krankhaftes Geschehen hin wie die im Beschluß unter Ziff. 1 genannten Faktoren, die folglich stets zu einer Begutachtung des betreffenden Angeklagten zwingen. In der Mehrzahl der Fälle geht es vielmehr darum, die besonderen psychischen Erscheinungen, wie sie sich dem Gericht aus den Informationen der Beweismittel darbieten, auf ihre Auswirkungen im Tatgeschehen zu untersuchen, um daraus Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten sicher bestimmen zu können. Deshalb hebt der Beschluß hervor, daß „Auffälligkeiten nicht von den konkreten Umständen des Tatgeschehens und von den realen Verhaltensanforderungen losgelöst betrachtet werden (dürfen), denn die Entscheidungsfähigkeit des Täters bezieht sich stets auf ein bestimmtes strafbares Handeln“.

Folglich müssen zunächst die auf eine Begutachtung